

# **Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 30.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 03.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen oder an anderen jedermann zugänglichen Orten;
2. Tanzveranstaltungen;
3. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
4. das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
5. Das Halten von Spielgeräten, die in Ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

## **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt pro Apparat und Monat 12 v.H. des Einspielergebnisses.
2. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

3. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf vorgeschriebenem Vordruck der Stadt zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vorschriften der §§ 146 ff der Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Forst (Lausitz) auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und der Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 

2.1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1a)	30,- Euro,
2.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1b)	21,- Euro,
2.3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben	409,- Euro.
3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
4. Tritt im Verlauf eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 4 Absatz 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatz 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 6**

### **Tanzveranstaltungen, Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art**

1. Die Vergnügungssteuer beträgt für Veranstaltungen im Sinne des  
§ 1 Nr. 2 – Tanzveranstaltungen-,  
§ 1 Nr. 3 – Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art-,  
15 v.H. des Entgeltes.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben.
3. Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung gelten, auszugeben.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie ggf. auf Art und Wert der Zugaben im Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht einsehbaren Stellen hinzuweisen.
5. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Forst (Lausitz) vorzulegen.
6. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Forst (Lausitz) auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Forst (Lausitz) binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen bis zum siebenten Werktag des folgenden Kalendermonats vorzulegen.
8. Wird kein Entgelt erhoben, bemisst sich die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmte Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
9. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- Euro. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

## **§ 7**

### **Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

1. Die Vergnügungssteuer für das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 beträgt 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

2. Der Spielumsatz ist der Stadt Forst (Lausitz) spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

## **§ 8 Anmeldung**

Die Veranstaltungen nach § 1 Nummer 2 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Forst (Lausitz) anzumelden. Bei unvorbereitet und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

## **§ 9 Entstehung des Steueranspruchs**

1. Die Vergnügungssteuer entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
2. Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.

## **§ 10 Abweichende Steuerfestsetzungen**

Die Stadt Forst (Lausitz) kann abweichend von den jeweiligen Regelungen der §§ 6 und 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn sich die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Stadt Forst (Lausitz) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
2. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Die gemäß § 4 Absatz 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
4. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse)
2. § 4 Abs. 4,  
§ 5 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 3: Ausgabe von Eintrittskarten
4. § 6 Abs. 4: Hinweis auf Eintrittspreise
5. § 6 Abs. 5: Vorlage der Eintrittskarten bei Anmeldung der Veranstaltung
6. § 6 Abs. 6: Führen und Aufbewahren des Nachweises über die ausgegebene Eintrittskarten
7. § 6 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
9. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 07.11.2006

Hauptamtlicher Bürgermeister  
In Vertretung

Jürgen Goldschmidt  
Erster Beigeordneter

Satzung: Neufassung  
Beschluss: 03.11.2006  
Ausfertigung: 07.11.2006  
Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.08.2006